

## Strategietipps

### Haben Sie mehr als das Beteiligungsrecht?

#### Situation

In den Personalrat sind einige Mitglieder gewählt worden, die erstmals dieses Mandat erworben haben. Diese Mitglieder möchten möglichst bald im Personalvertretungsrecht geschult werden. Wie ist das zu bewerkstelligen? Haben Sie sich bei einem Schulungsvorschlag der Dienststelle zu beteiligen oder welche Befugnis haben Sie?

#### Antwort

Für die Entsendung von Personalratsmitgliedern zu Schulungsveranstaltungen ist allein der Personalrat zuständig. Sie als Personalrat sind „Herr des Verfahrens“ und nicht auf eine von der Dienststelle vorgeschlagene Maßnahme angewiesen. Bei der Auswahl und Festlegung der Schulungsveranstaltung ist die freie Entscheidungsbefugnis insoweit etwas eingeschränkt, als Sie verpflichtet sind, kostengünstige Schulungsveranstaltungen auszuwählen. Dies darf sich aber nicht auf die Qualität der Schulung auswirken. Im konkreten Fall handelt es sich um Grundschulungen.

Auch den Zeitpunkt und -raum für die Schulung legen Sie fest, natürlich im Rahmen der Veranstaltungsangebote. Dabei haben Sie aber die dienstlichen Aspekte der Dienststelle zu beachten. Ein gemeinsamer Besuch zu einem Termin dürfte davon abhängen, ob die Personalratsmitglieder in unterschiedlichen Organisationseinheiten in der Dienststelle tätig sind. Andernfalls muss auf eine zeitgleiche Teilnahme an einer Schulung verzichtet werden. Außerdem sollten Sie bei gemeinsamer Teilnahme auch die Funktionsfähigkeit des Personalrats im Blick haben. Die bei Ihnen anstehenden Beratungspunkte sind dahingehend zu werten, ob sie von Ersatzmitgliedern wegen der geringeren Sachkenntnisse beschlossen werden können. In der Praxis wird es meistens auch zu einer zeitlichen Aufteilung bei der Schulung kommen, weil die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften gerne in gewerkschaftsinternen Schulungen zumindest die Grundschulungen vornehmen lassen möchten.

Grundschulungen sind für jedes Personalratsmitglied – besonders für ein neu gewähltes – erforderlich. Deshalb besteht für diese Art von Seminaren ein nicht so strenger Maßstab. Nehmen neu gewählte Personalratsmitglieder an einer Grundschulung teil, bedarf es seitens des Personalrats gegenüber der Dienststelle keiner weiteren Begründung.